



Newsletter Nr. 100 (DE)

**Besteuerung von nicht chinesischen
Gehältern in China lebender Expatriates
November 2010**

Eine häufig von in China lebenden Expatriates gestellte Frage ist die nach der Steuer- oder Deklarationspflicht ausländischer Einkünfte in China.

Unter ausländischen Einkünften sollen hier nur solche Einkünfte verstanden werden, die aus unselbständiger Tätigkeit erzielt werden und von einem nicht chinesischen Unternehmen getragen werden. D.h. Einkünfte, die zwar im Ausland gezahlt werden, aber von einem ausländischen Unternehmen anschließend an das chinesische Unternehmen weiterbelastet werden.

In der Regel handelt es sich um Situationen, in denen der Expat mehrere Anstellungsverhältnisse hat, was insbesondere in Führungspositionen nicht unüblich ist. Typische Fälle sind die eines Managing Directors einer chinesischen Gesellschaft, der gleichzeitig auch für das Asiengeschäft der Unternehmensgruppe zuständig ist und hierfür einen Vertrag mit der Muttergesellschaft oder einer anderen regionalen Gesellschaft (z.B. in Hongkong) hat.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Steuerpflicht und der Deklarationspflicht ausländischer Einkünfte. Außerdem kommt grundsätzlich die Abgabe von zwei verschiedenen Steuererklärungen in Betracht. Die monatliche Erklärung regelt die eigentliche Besteue-

rung, da der chinesische Steuertarif auf die monatlichen Einkünfte abstellt. Des Weiteren ist in bestimmten Fällen und seit 2007 eine Jahreserklärung abzugeben, die eher der Verprobung der bereits monatlich erklärten Einkünfte sowie ausländischer Einkünfte dient.

1. Steuerberechnung für Expats die sich kein volles Jahr in China aufhalten

Expatriates, die keinen Wohnsitz in China haben und die weniger als 90 Tage in China leben (bzw. weniger als 183 Tage soweit ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Anwendung kommt), werden nur mit ihrem auf China entfallenden Einkommen besteuert (sog. „time apportionment“). Der Einkommensteuer unterliegen (nur) die Einkünfte, die sich auf die tatsächliche Arbeitszeit in China beziehen und die von in China ansässigen Unternehmen gezahlt oder getragen wurden.

Bei der Berechnung der monatlichen Einkommenssteuer wird sowohl das Einkommen von innerhalb als auch das Einkommen von außerhalb Chinas in der Steuerberechnung berücksichtigt. Gemäss Guo Shui Fa [2004] Nr. 97 in Verbindung mit Guo Shui Fa [1994] Nr. 148 erfolgt die Besteuerung nach der folgenden Formel:

$$\begin{aligned}
 &\textbf{Abzuführende monatliche Einkommensteuer} = \\
 &(\text{steuerbares Einkommen aus Löhnen und Gehältern innerhalb und außerhalb Chinas} \times \text{anwendbarer} \\
 &\text{Steuersatz} - \text{quick calculation deduction}) \quad \mathbf{X} \\
 &\text{Gehalt das im Monat für die Tätigkeit in China gezahlt wurde} \quad \mathbf{X} \\
 &\text{-----} \\
 &\text{Gesamtes Gehalt das im Monat für Tätigkeiten innerhalb und} \\
 &\text{außerhalb Chinas gezahlt wurde} \\
 &\text{Arbeitsstage in China im Monat} \\
 &\text{-----} \\
 &\text{Anzahl Tage des Monats}
 \end{aligned}$$

Dieses gilt auch für Ausländer, die Positionen im Senior Management innehaben.

Dies bedeutet im Grundsatz, dass ausländische Einkünfte gegenüber der chinesischen Steuerbehörde anzugeben sind, so dass anhand der Summe des chinesischen und des ausländischen Gehalts, abzüglich des Freibetrags, der Steuersatz und der Abzugsbetrag (sogenannte Quick Calculation Deduction oder „QCD“) zu bestimmen sind.

Folglich müssen die ausländischen Einkünfte im Rahmen der Steuerermittlung berücksichtigt, wenn auch nicht versteuert werden.

2. Jahressteuererklärung - Abgabepflicht

Eine Jahressteuererklärung hat abzugeben, wer:

- a ein Jahresgehalt von über 120,000 RMB (ca. 13,000 EUR) erhält und ein volles Jahr in China wohnte (die Bedingung des vollen Jahres erfüllt nicht, wer über 30 Tage am Stück oder über 90 Tage verteilt über das Kalenderjahr außerhalb Chinas verbracht hat); oder
- b Einkünfte von mehr als einem Arbeitgeber erhält oder
- c andere ausländische Einkünfte erhält; oder
- d Einkünfte erzielt für die es keinen sogenannten withholding agent gibt.

Die Abgabefrist für a), b) und d) ist der 31. März des Folgejahres. Die Abgabefrist für c) ist der 30. Januar des Folgejahres.

Die Auslegung dieser Regelung ist lokal sehr unterschiedlich. Daher sollten die tatsächliche Abgabepflicht der Jahreserklärung, der zu erklärende Inhalt sowie das Abgabedatum jeweils lokal geprüft werden. Im Formular der jährlichen Einkommensteuererklärung ist eine gesonderte Spalte für Einkommen außerhalb Chinas enthalten (siehe Anlage).

3. Angabe von ausländischen Einkünften gemäß den vorläufigen Regelungen zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen („Provisional Measures on the Personal Lodging of Individual Income Tax“).

In den vorläufigen Regelungen ist in Art. 5 geregelt, wann ausländische Einkünfte an die chinesischen Steuerbehörden zu erklären sind, falls bereits im Ausland Steuern auf diese Einkünfte bezahlt wurden. Demnach ist in China eine entsprechende Steuererklärung bei dem für ihn zuständigen Finanzamt abzugeben, wenn die Steuer auf der Basis des Steuerjahres fällig wird. Wenn die Steuer bei Zufluss der Einkünfte fällig wird, ist die Erklärungspflicht in China der 30. Januar des Jahres, das dem Zuflussjahr folgt. Dasselbe gilt im Fall, dass auf der Basis des ausländischen Steuerrechts die Einkünfte steuerfrei sind.

4. Fazit

Die Angabepflicht für ausländische Einkünfte entspricht der international üblichen Praxis. Die Finanzverwaltungen nutzen solche Informationen auch bereits, um Kontrollmitteilungen an andere Finanzverwaltungen weiterzugeben. Es ist daher darauf zu achten, diese Einkünfte in korrekter Weise in Steuererklärungen zu berücksichtigen.

ANLAGE

个人所得税年度申报表

INDIVIDUAL INCOME TAX ANNUAL RETURN 纳税月份:

自 年 月 日至 年 月 日 填表日期: 年 月 日

Taxable month: From_date_month__year Date of filling_date__month__year
to_date__month__year 金额单位:

人民币元 Monetary unit: RMB Yuan

纳税人编码: Tax payer's file number:

纳税人姓名 Tax payer's name			国籍 Nationality			抵华日期 Date of arrival in China						
在中国境内住址 Address in China	省、市、县、街道及号数 (包括公寓号码) Street name and number (including number of apartment.) _____ 公寓 Apartment _____ 街道 Street _____ 县/市 County/City _____ 省 Province											
在中国境内通讯地址 (如非上述住址) Address in China (if not above)				邮编 Zip code		电话 Telephone						
职业 Profession			服务单位 Employer			服务地点 Place of service						
中国境内所得已纳税额 Amount of income tax paid in China				境外所得应纳税额 Tax on income from sources outside China								
所得项目 Categories of income	所得期间 Period	应纳税所得额 Taxable income	已纳所得税额 Tax paid	自缴或扣缴 self-report-	所得项目 Categories of income	收入额 Income	减费用额 Deductions	应纳税所得额 Taxable income	税率 Rate	速算扣除数 Tax rate adjustment	应纳税所得额 Taxable income	境外已缴税额 Tax paid abroad

Wir hoffen, dass wir mit vorliegenden Informationen hilfreich sein konnten. Sollten Sie weitere Fragen haben, so setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

LORENZ & Partners (Hong Kong), Ltd.

Unit 1003, 10th Floor

32 Hollywood Road

Hong Kong SAR

Tel: +852 252 814 33

Fax: +852 301 402 19

E-Mail: hongkong@lorenz-partners.com

Obwohl Lorenz & Partners größtmögliche Sorgfalt darauf verwenden, die in dieser Broschüre bereitgestellten Informationen stets auf aktuellem Stand für Sie zur Verfügung zu stellen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass dies eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Lorenz & Partners übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Lorenz & Partners, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Lorenz & Partners kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.